

Er scheint
Montag, Mittwoch,
Donnerstag und
Samstag.
Kulage 1950
Preis vierteljährlich
hier mit Trägerlohn
90 J., im Bezirk 1. A.
außerhalb d. Bezirks
1. A. 20 J.
Monatsabonnements
nach Verhältnis.

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeig-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

74. Jahrgang.

Inserions-Gebühr
f. d. einseitige Zeile
auf gewöhnl. Schrift
oder deren Raum bei
etwasl. Durchschlag
9 J., bei mehrmalig.
je 6 J.

Orts-Beilagen:
Das Maulerflüßchen
und
Schwab. Bauweir.

Nr. 48.

Nagold, Montag den 26. März

1900.

Einladung zum Abonnement.

Mit dem 1. April 1900 beginnt wieder ein neues Abonnement auf den wöchentlich 4mal erscheinenden

„Gesellschafter“

Amts- und Anzeig-Blatt sämtlicher staatlicher und städtischer Behörden des Oberamts Nagold, und verschiedener Behörden, namentlich der Forstämter, in den Oberämtern Calw, Freudenstadt, Neuenbürg, Herrenberg, Horb, wozu wir freundlichst einladen.

Der Beschrift wird stets ein sorgfältig ausgewählter sein; wertvolle Beiträge, wie die gegenwärtig noch laufende Chronik von Nagold, werden auch fernherhin erscheinen; ebenso ausführliche Berichte über die Landtags- und Reichstagsverhandlungen, den „Südafrikanischen Krieg“ sowie politische und volkswirtschaftliche Zeitartikel. Die „Tages-Neigkeiten“, sowie die übrigen, namentlich politischen Nachrichten des „Gesellschafter“ werden mittels telephonischer und spezieller Berichte stets das „Neueste“ bringen; eventuell werden Extrablätter ausgegeben. Die „Bilder“ aus dem Krieg und von sonstigen Begebenheiten werden vorläufig weiter beigegeben.

Anerkannt, gern gelesene Beigaben zum „Gesellschafter“ sind das „Maulerflüßchen“ und der „Schwab. Landwirt“; wir werden stets besondere Sorgfalt auf deren Inhalt verwenden.

„Der Gesellschafter“ kostet vierteljährlich in Nagold mit Trägerlohn 90 J., im Bezirk 1. A., außerhalb des Bezirks 1. A. 20 J. Alle Postanstalten und Postboten nehmen Bestellungen entgegen.

Anzeigen jeder Art finden im „Gesellschafter“, dessen Auflage während des letzten Quartals auf 1950 gestiegen ist, die größte und wirkungsvollste Verbreitung.

Hochachtungsvoll

die Redaktion des „Gesellschafter“.

Deutscher Reichstag.

Die im Reichstag nach dem vorläufigen Verschwinden der letzten Sitzung wieder aufgenommenen 2. Lesung des Staats nimmt einen unermesslichen Verlauf; auch in der Mittwochssitzung konnte diese parlamentarische Kleinarbeit noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Zunächst wurde in der erwähnten Sitzung der Etat für Kautschuk erörtert, der eine lange kolonialpolitische Debatte hervorrief. Dieselbe drehte sich indessen fast nur um die von der Budgetkommission beantragte Resolution, welche die Bildung der Schutztruppe für „Deutsch-Ostafrika“ zunächst nur aus Freiwilligen fordert und außerdem die Verstärkung der dort schon bestehenden Ginesenkompanie fordert. Im Sinne der Resolution sprachen neben dem Herr. Abg. Grafen zu Stolberg-Wernigerode nach die Abg. Franken (nat.-lib.), Gröber (B.), v. Kardorff (Reichsp.), Dr. Dasse (nat.-lib.), Bebel (soz.) — letzterer aber nur bedingungsweise —, v. Deokow (soz.), Dr. Krenzl (Reichsp.) und v. Stauby (soz.), auch der Staatssekretär des Reichsmarineamtes Tirpitz erklärte sich im allgemeinen mit der Resolution einverstanden; bedingt wurde letzterer lediglich von den fr. Abg. Gieshoff und Dr. Müller-Sagan. Die Debatte, welche im Uebrigen auch die Gesundheitsverhältnisse und die Stimmung unter der eingeborenen Bevölkerung in Kautschuk freiste, endete mit der unveränderten Genehmigung des Etats für Kautschuk und der mitgeteilten Resolution. Statt und rasch gelangte hierauf der Etat des Reichsschatzkanzlers zur Annahme, dagegen entfiel der Etat der Reichsanwaltschaft eine längere Währungsdebatte, an welcher sich die Abg. Dr. Krenzl (Reichsp.), v. Stauby (soz.), Dr. Wasing (nat.-lib.), Dr. Palm (Bund d. L.), Raab (antiq.) und Dr. Baasche (nat.-lib.), sowie der Reichsbankpräs. Dr. Koch beteiligten. Schließlich wurde auch dieser Spezialetat unverändert angenommen.

Der Reichstag beendete am Donnerstag zunächst die 2. Lesung des Etats durch debattelose Genehmigung der noch restierenden Staatsteile und des Staatsgesetzes; nach kurzer Diskussion wurde auch der Gesetzentwurf über die Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen aus dem Rechnungsjahre 1900 im allgemeinen nach den Komm. Anträgen angenommen. Auf die Beratung der beiden Ergänzungsetats haben die verbündeten Reg., wie Präs. Graf v. Helldorf mitteilte, einstweilen verzichtet, um das Zustandekommen des

Reichshaushaltsetats bis zum 1. April zu sichern. Es folgte die 2. Lesung der Uebersicht der Reichseinnahmen und Ausgaben für 1900; sie führte nach kurzer Erörterung auf Antrag des Abg. Singer zur Zurückverweisung der Vorlage an die Rechnungs-Komm. Eine längere Debatte veranlaßte die 2. Lesung des Gesetzentwurfes über die Patentanwälte. Abg. Heine erklärte, daß sich die Soz.-Dem. ihre definitive Stellungnahme zu dieser Vorlage noch vorbehalten möchten, und beantragte zu § 1 einen erweiterten Zusatz, wonach die Errichtung einer Patentanwaltskammer vorgesehen werden soll. Für diesen Zusatz sprachen sich von fr. Seite die Abg. Hoffmeister, Lehner und Schröder aus, während ihn die Abg. Dr. Dietel (soz.), Pauli (Reichsp.), Möller (nat.-lib.) und Ruff (B.), sowie reg.-seitig der Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern, Röhre, und Geh.-Rat Gaus bekämpften. Schließlich wurde § 1 unter Ablehnung des Zusatzantrages in der Komm.-Fassung genehmigt. Auch die bei § 1 benannter Vorlage, der die Bedingungen für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte regelt, kam es zu einer ziemlich langen und lebhaften Debatte, die endete damit, daß § 2 nach einem Änderungsantrage des Abg. Schmidt-Warburg angenommen wurde. Die weiteren Bestimmungen der Vorlage gelangten unter Streichung des § 3 nach unerbittlicher Debatte zur Annahme. Hierauf wurde nach der Gesetzwahl, betr. die Bekräftigung der Anzeigung elektrischer Arbeit, in debatteloser Spezialberatung genehmigt. Zuletzt genehmigte der Reichstag den Antrag des fränk. Abg. Rüdiger, betr. die Neuorganisation der Wahlen zum elsass-lothringischen Landesauschusse endgültig.

Tages-Neigkeiten.

Deutsches Reich.

Nagold, den 26. März.

Die Anstrengungen der letzten Tage, denen sich die am Samstag von hier abgehenden Jüglinge des ältesten Kurtes im Dienstvertrage zu unterziehen hatten, gipfelten in dem am Freitag Abend unter Musiklehrer Hegels Leitung aufgeführten Seminarkonzert. Der erste Hauptteil desselben, „Lauda Sion“ von Mendelssohn, der das Geheimnis des Opernbesuches Christi und des 6. Abendmahls zum Gegenstand hat, ist ein eigenartig schöner Chor mit Orchester und Orgel (Seminarunterlehrer Häußler) mit eingestimmtem Soloquartett (Hel. Weber von Wildberg, Fr. Hegel, Seminarunterlehrer Kocher und Weinbrenner). Der zweite Teil brachte drei prächtige Männerchöre: „Die Allmacht“ mit Tenorsolo (Unterlehrer Kocher) und Klavierbegleitung (Oberlehrer Hegel) von Schubert-Bigt, ferner „Der fahrende Scholer“ von Hegel und „Am Heimweg“ von Altenhofer. Ein abgehender Jügling trug die schwere emoll-Sonate, 1. Satz, von Fink gemandt und sicher auf der Orgel vor, Einleitung und Schluss des Konzerts bestanden aus der ansprechenden moll-Symphonie von Mozart, Satz I und IV. Alle Beteiligten, die mitwirkenden Damen nicht zu vergessen, zeigten sich ganz auf der Höhe ihrer Aufgabe, so daß die vielen Zuhörer von hier und auswärts, die der städtische Festsaal kaum zu fassen vermochte, hochbestimmt von dannen gingen. Wäre das Feuer der Begeisterung für die hehre Kunst der Musik, das in den Jüglingen des Seminars entzündet worden ist, von ihnen hinausgetragen und gepflegt werden in weiteren Kreisen, so daß sie immer mehr zu einem Allgemeingut des Volkes wird! —

Der „Saas-Anzeiger für Württemberg“ teilt heute in seinen Bekanntmachungen die Veränderungen des Telephonnetzes für den innerwürttembergischen Verkehr mit. Das Wichtigste ist, daß die Abonnementgebühren für Netz, die nur bis zu 100 Anschlüsse haben, von 100 A. auf 80 A. ermäßigt werden. Außerdem ist noch hervorzuheben, daß die Anlage von Zwischenstellen und die Aufstellung weiterer Apparate bei schon bestehenden Anschlüssen erleichtert und verbilligt wird. Bedeutend herabgesetzt wird auch die Einzelgesprächsgebühr, sie beträgt für Gespräche von 5 Minuten Dauer im Vorortverkehr 5 J., für den Verkehr auf Entfernungen von 15 Kilometer 10 J., bis zu 50 Kilometern 20 J., auf größere Entfernungen in ganz Württemberg 50 J. Das bisherige Abonnement im Nachbarschaftsverkehr zu 50 A. wird aufgehoben, statt dessen wird eine Einzelgebühr von 10 J. für das Gespräch erhoben.

Gaitersbach, 25. März. Gestern Abend hielt der hiesige Viehversicherungsverein im Gasthaus z. „Hirsch“ seine 7. Jahresversammlung ab. Nach dem Rechenschaftsbericht, vorgetragen vom Vereinsvorsitzenden H. Stadtschultheiß Krauß, betragen die Einnahmen pro I. Noobr. 1898/99 1480 A., die Prämien- und Eintrittsgelder betragen 1126 A. Die Ausgaben belaufen sich auf 1371, darunter Entschädigung für notgeschlachtete Tiere 668 A., dem Tierarzt und für Medikamente 85 A., Verwaltungskosten 86 A. Der Rechnungabschluß ergibt ein Remont von 108 A. und das Vermögen des Vereins ist auf 311 A. angewachsen. In den letzten Jahren hatte die Kasse ziemlich starke Entschädigungsansprüche zu tragen, infolgedessen hatten die Jahresrechnungen einigemal Unterbilanz. Es mußte deshalb der statutenmäßige Prämienfuß von 1% der Versicherungssumme erhöht werden, im letzten Jahre betrug derselbe

nach 1,5%. Nach dem gegenwärtigen Kassenstand ist aber gegründete Aussicht vorhanden, daß er fürs laufende Jahr auf 1,2% reduziert werden kann. Die Zahl der Vereinsmitglieder beträgt gegenwärtig 147, die Versicherungssumme des letzten Jahres belief sich auf 74 855 A. Zu besonderem Danke verpflichtet sich der Verein den beiden bürgerlichen Kollegen verpflichtet, welche demselben durch Beschluß vom 20. Dez. 1898 aus der Stadtkasse ein unverzinsliches Anleihen gegen 1-jährige Kündigung verwilligten.

Stuttgart, 22. März. Der „Staatsanz.“ veröffentlicht eine Uebersicht über die im Jahre 1899 durch die Mannschaften des Landjägerskorps vorgenommenen Festnahmen und erstatteten Anzeigen. Daran geht hervor, daß die Zahl der Festnahmen insgesamt 7660 gegen 7400 im Jahre 1898 betrug. Anzeigen wurden erstattet 60162 gegen 58618 im Vorjahr. Die Zahl der Landjäger betrug: Offiziere 4, Mannschaften 564. Auf einen Landjäger kommen demnach 13,5 Verhaftungen und 106 Anzeigen.

Stuttgart, 22. März. Ministerpräsident Dr. Frhr. von Mittnacht, der sich schon in voriger Woche unspätlich fühlte, ist neuerdings wieder erkrankt, so daß er das Amt führen muß und der offizielle Empfangstag am gestrigen Donnerstag ausfallen mußte. Zu ersten Besorgnissen giebt das Befinden des erkrankten Ministerpräsidenten ernstlicher Weise zur Zeit keine Veranlassung.

Stuttgart, 22. März. Das große Rauschen, welches die Verhaftung des Bankiers Sallo Nöcklinger allenthalben erregt, findet ihren Ausdruck in den widersprechendsten Gerüchten, die über diese Angelegenheit in der Stadt zirkulieren. Die von einigen Blättern wiedergegebene Meldung, daß N. gegen eine Kaution von 40000 A. auf freien Fuß gesetzt worden sei, entbehrt der Begründung. Sicherem Vernehmen nach ist zwar eine Kaution von 350000 A. angeboten, aber von der Staatsanwaltschaft abgelehnt worden. Die Staatsanwaltschaft hat vielmehr erklärt, daß N. vorläufig nicht aus der Haft entlassen werde. Hiemit stimmen auch nicht die hier umlaufenden Gerüchte überein, welche den Fall in einem sehr milden Lichte erscheinen lassen.

Stuttgart, 24. März. Das Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, welches die deutsche Hilfeleistung im südafrikanischen Kriege in die Hand genommen hat, hat am 14. d. Mts. eine dritte, umfangreiche Materialsendung nach Südafrika abgehen lassen. Dieselbe umfaßt außer Zelten, Arznei- und Verbandsmitteln, sowie Hospitaleinrichtungsgegenständen, Konjekten und Wein in größeren Mengen. Zugleich geht eine dritte Abordnung von Personal, bestehend aus 2 Ärzten und 5 männlichen Pflegerkräften zur Ergänzung des auf dem Kriegsschauplatz thätigen deutschen Personals nach Südafrika ab. Die Anschaffung des Materials und die Ausrüstung und Beförderung des Personals erfordert einen Aufwand von etwa 50000 A. Weitere Beiträge, die an den vom Würt. Landesverein vom Roten Kreuz bekannt gegebenen Sammelstellen angenommen werden, sind daher dringend erwünscht.

Stuttgart, 24. März. (Korr.) Bei der gestrigen Landtagsersatzwahl erhielt der Oberlandesgerichtsbeamte Dr. Riene 3678 St., zerstückelt sind 14. Wahlberechtigte waren 5736.

Berlin, 23. März. Die „Post“ veröffentlicht ein ihr zugegangenes Telegramm des Frhr. von Stamm, worin Stamm die von einigen Blättern aufgestellte Behauptung, er erhalte von Krupp Summen für Unterlassung der Konkurrenz, für völlig aus der Luft gegriffen und als Lüge erklärt.

Berlin, 24. März. Dem Berichte der Reichsbudgetkommission zufolge beliefert sich der für das Rechnungsjahr 1900 ermittelte Kapitalwert unserer Flotte auf 406,280,000 Mark, davon entfallen auf die 14 heimischen Schachtschiffe 117,840,000 A., auf die 8 Rüstpanzerschiffe 35,300,000 Mark, auf die 5 großen Kreuzer 32,680,000 A. und auf die 11 kleinen Kreuzer 15,960,000 A. Die 6 großen Kreuzer der Auslandsschiffe repräsentieren einen Wert von 46,160,000 A., die 14 kleinen Kreuzer 36,330,000 A. Dazu kommt das nicht im Flottengesetz enthaltene schwimmende Material der 13 Panzerkanonenboote mit 12,990,000 Mark, 10 Divisionen Torpedoboote mit 31,670,000 A., 5 Kanonenboote mit 4,100,000 A., 16 Schulschiffe mit 29,310,000 Mark, 9 Spezialschiffe mit 11,620,000 A. und endlich 5 austangierte Schiffe und 34 austangierte Torpedoboote mit 32,320,000 A.

Berlin, 24. März. Eine Abschiedsfeier für die nach Transvaal gehenden Kameraden hatte am letzten Mittwoch Abend im „Mißfädter Hof“ der Kreisverbände Berlin der „Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege“ veranstaltet. Es sind 5 junge Herren, die unter dem Zeichen des Roten Kreuzes nach Südafrika gehen, um auf den Schlachtfeldern und in den Hospitälern Hilfe zu leisten. Nicht den beiden früheren Expeditionen leidet auch diese

Amtliche und Privat-Bekanntmachungen.

**Stadtgemeinde Nagold.
Nadelholzstammholz-Verkauf.**

Aus den Distrikten Rillberg, Lemberg, Mittlerbergle, Solgenberg und Ödle kommen:
2400 St. Langholz, meist III. bis V. Klasse mit zus. 1500 Festm. und 310 St. Sägholz I. bis III. Klasse mit zus. 200 Festm. — durchweg gerepelt Winterholz, darunter 12 Lose Forchen (meist Rotforchen) — in größeren und kleineren Losen im Submissionswege zum Ausschreib.

Die Offerte sind spätestens bis **Dienstag den 3. April vormittags 10 Uhr** in ganzen und Zehntelprozenten der laufenden Revierepreise des Württembergischen Forstbezirks — für jedes Los abgefordert — unter verschlossenem Couvert mit der Aufschrift „Offert auf das städtische Stammholz“ bei der Stadtpfleger Nagold einzureichen.

Die Öffnung der Offerte erfolgt dann sofort, wobei die Submittenten anwohnen dürfen. Die schriftliche Eröffnung der gemeinderätlichen Genehmigung der betr. Lose erfolgt binnen der nächsten 3 Tage. Solange bleiben die Meistbietenden an ihre Offerte gebunden. Das Holz wird auf rechtzeitiges Verlangen vor dem Verkauf vorgezeigt. Verkaufsauszüge wären ohne Verzug zu bestellen bei der **Stadtförsterei.**

Barth.

Langholz- und Stangenverkauf.

Die hiesige Gemeinde verkauft aus ihrem Gemeindewald Neubann am **Sonntag den 31. d. M.,** nachm. um 1 Uhr, im Submissionsweg nachstehende Hölzer:

Langholz Kl. I. rund 5 Ftm.,	Hogstangen Kl. I.	17 Stück,
II. „ 45 „	II. „	85 „
III. „ 142 „	III. „	64 „
IV. „ 85 „	IV. „	16 „
V. „ 38 „	Hopsenstangen	I. 111 „
das Draufholz dabei,	II. „	87 „
Bauplanken Kl. I. 141 Stück,	III. „	2 „
II. 70 „	Reißstangen	IV. 38 „
III. 15 „	V. „	36 „
	Reißstangen	I. 22 „

Liebhaber wollen ihre Offerte spätestens um genannte Zeit, in Prozenten ausgedrückt, Normal und Zuschuß zu einem Preis, an das Schultheißenamt hier einreichen.

Wenn annehmbar geboten wird, kann der Zuschlag gleich erteilt werden.

Gemeinderat.

Gemeinde Unterjettingen O/A. Herrenberg.

Verkauf von Eichen, Nadelstammholz u. Laubholz- Wagnerstangen.

Im Distrikt Rehrhau und Kurze Mark kommen am **Donnerstag den 29. März** zum Ausschreib:

5 Härtere und 21 schwächere Eichen, 3 schwache Birken, 2 schwache Aspen, 30 gerepelt Rottannen-Langholzstämme (bloß 2 III. der Rest IV. und V. Klasse), 309 meist eichene und birkene Dreckstangen und 49 dito Reißstangen für Wogner und Dreher.

Zusammenkunft morgens **halb 9 Uhr** beim Rathaus, Verkaufsbeginn im Laubwald Rehrhau um **9 Uhr.**

Gemeinde Mödingen O/A. Herrenberg.

Nadelstammholz-Verkauf.

Im hiesigen Gemeindewald kommen am **Donnerstag den 29. März**

43 gerepelt Langholzstämme (Rottannen) und zwar 3 Stück II., 17 St. III., 23 St. IV. und V. Klasse mit zusammen 36 Festmeter zum Ausschreib.

Zusammenkunft nachmittags **1 Uhr** beim Rathaus, Verkaufsbeginn um **2 Uhr** in der hintern Kleeplatte.

Ueterschwandorf.

Zu bevorstehender Bauzeit können

Tuffsteine

zu Mauer und Riegelwerk sowie guter Bauwand bezogen werden von der

Freiherrlichen Gutsverwaltung.

Bestellungen nehmen jederzeit entgegen der Freiherrliche Forstwart **Raiber** und der Steinbrecher **Karl Schuh** hier.

Nagold.

Durch Erbauung eines Kalkofens bin ich im Stande, meiner werthen **Rundtschaft**

weißen u. schwarzen Kalk

jede Woche zu liefern zu äußersten Preisen.

Bei Mehrbedarf und Vorzahlung 10% billiger.

H. Kauser's Dampfziegelei.

**Jfelshausen.
Holz-Verkauf.**

Am **Freitag den 30. d. M.,** von vormittags 8 1/2 Uhr an, werden aus hiesigem Gemeindewald, Abteil. Krautgartenberg und Winterhalde, 141 St. Langholz mit 125,11 Fm. im öffentlichen Ausschreib verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden. **Gemeinderat.**

Oberschwandorf.

Lang- u. Klobholz-Verkauf.



Die hiesige Gemeinde verkauft am **Dienstag den 27. ds. Mts.** nachm. 3 Uhr auf dem Rathaus: 1. Im Submissionswege: 657 St. Langholz mit 384,22 Festm. I.—V. Klasse. 2. Im Ausschreib: 31 St. Klobholz mit 19,42 Fm. I.—III. Klasse.

Offerte für Zfte. 1 wollen an das Schultheißenamt eingereicht werden. Auszüge können beim Waldmeister bestellt werden. **Den 22. März 1900.** **Gemeinderat.**

O. Richter, Nagold

Alleinverkauf der berühmten Dürkkopp Original-Nähmaschinen



gediegenste Konstruktion, von fast unbegrenzter Dauer, vollendet schönste Arbeit in allen Stoffen. Eigene Reparaturwerkstätte. **Illustr. Preisliste gratis.**

Bündelholz,

einige Waggons gesucht. Offerte unter **L. R.** an die Exped. d. Bl.

Nagold.

Vorhangstoffe

in reicher Auswahl empfiehlt **Gottlieb Schwarz.**

Grosse Ersparnis erzielt durch

Thorley's englisches **LACTIFER** speziell zur Aufzucht und Mästung der Rälber und Ferkel.



Die Tiere können eine Woche nach der Geburt daran gewöhnt und 14 Tage nach derselben ohne Milch ausgezogen werden, was bei keinem andern Mästmittel möglich ist. **Preis Mk. 3.50** per Eock von 10 Pfd. Ersch für 90 Liter Milch. Zu haben bei: **Friedrich Schmid, Kaufm. Nagold.**

**Darlehenskassen-Verein Pfrendorf, r. G. m. u. S.
Bilanz pro 1899.**

Activa.	A S	Passiva.	A S
Kassenbestand	1806.96	Anlehen	17 240.—
Einzahlung bei der Ausgleichsstelle	1302.34	Geschäftsguth. der Mitglieder	507.13
Ausstände bei Inhabern laufender Rechnung	1456.49	Reservefonds	288.94
Darlehen	12840.58		18 036.07
Sonstiges	2.99		
	18 048.73		
Davon ab Passiva	18 036.07		
Gewinn	12.66		

Gesamtsumme 43 791 A 68 S.

Pfrendorf, den 16. März 1900.

S. S.:

Vorsteher: Friedr. Reuz. Aufsichtsratsvorsitzender: E. Braun.

Chr. Raaf, Nagold,

empfehl Konfirmandenhüte in jeder Preislage.



Konfirmandenhüten bei Obigem.

Unterthalheim.

Salzische- und Feldgips-Empfehlung.

Bei Unterzeichnetem ist Salzische, Simri zu 20 S., Feldgips, Simri zu 15 S., zu haben, gutes Maß wird zugesichert.

Martin Luz, Gipsmüller.

Eine wirtschaftliche Sünde

begeht jede Hausfrau, die ihre Wäsche noch mit Seife und Soda reibt, statt **Dr. Thompson's Seifenpulver, Marke Schwan** zu verwenden, das ohne mühsame Handarbeit, bei größter Schonung der Stoffe die Wäsche zugleich reinigt u. schneeweiß bleicht, also **Zeit, Arbeitskraft und Geld** erspart. **Alleiniger Fabrikant: Ernst Sieglis, Düsseldorf.**

S. 8.

TROPON

Nahrungs-Eiweiss.



Tropon setzt sich im Körper unmittelbar in Blut und Muskelsubstanz um, ohne Fett zu bilden. Tropin hat daher bei regelmäßiger Genuß eine bedeutende Zunahme der Kräfte bei Gesunden und Kranken zur Folge und kann allen Speisen unbeschadet ihres Eigengeschmacks zugemischt werden. 1 Kilo Tropin hat den gleichen Ernährungswert wie 3 Kilo Rindfleisch oder 180—200 Eier und kostet dabei nur Mk. 3.50 pro Kilo, ist also um die Hälfte billiger als Fleisch. Bei diesem niedrigen Preise ermöglicht die Anwendung von Tropin im Haushalt ganz bedeutende Ersparnisse.

Vorrätig in Apotheken, Drogeriegeschäften, Delikatess- und Colonialwaaren-Handlungen.

Tropin-Werke, Mülheim-Rhein.



Nagold.
Freiwillige Feuerwehr.

Das II. Wachkommando bleibt bis auf weiteres im Dienst.

Das Commando.

Abschieds-Feier.

Der Liederkranz Nagold

gibt seinem nach Nürnberg beförderten Dirigenten, Herrn Turnlehrer Kocher, am **Mittwoch** den 28. ds. Mts. eine **Abschiedsfeier**, wozu hienit alle tit. Ehren-, passiven und aktiven Mitglieder **auf abends 8 Uhr** in den Saal des Gasthofs zum „Hirsch“ freundlichst eingeladen werden.

Nagold, den 24. März 1900.

Der Ausschuss.

Nagold.
Todes-Anzeige.

Teilnehmenden Verwandten, Freunden und Bekannten machen wir die schmerzliche Mitteilung, daß unser lieber Gatte, Vater, Schwager und Schwiegervater

Stadtacifer Fuchs

im Alter von 61 Jahren sanft entschlafen ist.

Beerdigung **Mittwoch** Nachmittags 2 Uhr.

Im Namen der Hinterbliebenen:

die trauernde Gattin
Rosa Fuchs geb. Jandas
mit ihren Kindern.

Wir bitten, dies statt besonderer Anzeige entgegenzunehmen.

Nagold.
Dankagung.

Für die vielen Beweise herzgl. Teilnahme bei dem Hinscheiden unseres l. Gatten, Vaters, Bruders und Schwagers

J. M. Koch,
Küfermeister,

für die zahlreiche Beichenbegleitung, von hier und auswärts, namentlich seitens des Militär- und Veteranen-Vereins, den erhebenden Gesang des Sängerkreises, für die ehrende Niederlegung der Kränze am Grabe und die schönen Blumenspenden sagen den innigsten Dank

die trauernde Gattin:

Margarethe Koch, geb. Luz,
mit ihrer Tochter Sophie.

Nagold.
Schutt-Ablagerung.

Auf dem Acker vis-à-vis meines Wohnhauses kann Schutt abgelagert werden und bezahle ich von jetzt ab für den zweispännigen Wagen 20 M .

Ch. Geigle.

Nagold.
Damenconfection!

Neu eingetroffen
in größter Auswahl:

Blusen, Jackets, Capes,
Costüme, Unterröcke, Nacht-
jacken und Hauben

zu den allerbilligsten Preisen bei

Herm. Brintzinger.



M. & H. Nagold.

Die Beerdigung des Vereinsmitglieds

Stadtacifer Fuchs,

findet am **Mittwoch** den 28. März, mittags 2 Uhr statt. Es werden die Mitglieder zu zahlreicher Beteiligung freundlichst eingeladen. Sammlung um 1/2 Uhr im Lokol (Löwen).

Der Vorstand.

Nagold.
Schirme
aller Art empfiehlt in großer Auswahl zu den billigsten Preisen.
G. Moser, Schirmmacher,
hintere Gasse.
Reparieren u. Heberziehen prompt und billig.

Nagold.
Möbelschreiner-Gesuch.

Ein solider, tüchtiger Arbeiter findet sofort dauernde Beschäftigung bei

Fr. Luz, Schreinermeister.
Einen kräftigen wohlgezogenen **Knaben**

nimmt in die Lehre der Obige.

Nagold.
jüngeren Knecht

sucht

Nagold.
Kellnerlehrling gesucht.

Suche auf Ostern für ein Hotel nach Freudenstadt einen jungen Mann aus achtbarer Familie, der Lust hat, die Kellnerei unentgeltlich zu erlernen.

Paul Luz, Posthotel.

Lehrlings-Gesuch.

In eine größere Eisenhandlung einer sehr industriellen Stadt wird ein Lehrling mit Kost und Wohnung im Hause unter günstigen Bedingungen gesucht.

Anfragen erbeten **Z. R.** an die Exped. d. Bl.

Junge,

welcher Lust hat das Wagnerhandwerk zu lernen wird mit oder ohne Lehrgeld aufgenommen.

Auch findet ein jüngerer **Wagnergeselle**

dauernde Beschäftigung bei **Gottlob Rentschler, Wagner.**

Schreiner

finden dauernde Beschäftigung. Eine noch gut erhaltene **Bandsäge**

mit Kraft-, Fuß- und Hand-Betrieb hat billig abzugeben

Fr. Grachold, Schreinermeister.

Nagold.
Lilienmilch-Seife

ist zu haben bei **G. W. Zaiser.**

Konfirmanden 1900.

- Knaben:**
- Edart Dase.
 - Paul Römer.
 - Wilhelm Bunker (taubstumm).
 - Adolf Morlok.
 - Wilhelm Kienlen (taubstumm).
 - Christian Bestler.
 - Hermann Kaiser.
 - Hermann Kaiser.
 - Heinrich Schäfer (taubstumm).
 - Friedrich Käufer.
 - Johannes Kuslin.
 - Friedrich Kusel.
 - Reinhold Döbler.
 - Rudolf Harr.
 - Herrmann Fink (taubstumm).
 - Wilhelm Schweitle.
 - Leoni Rentschler.
 - Wilhelm Däuble.
 - Paul Henne.
- Mädchen:**
- Elise Gang.
 - Mathilde Altenmüller.
 - Ludiva Schwan.
 - Rosine Datz.
 - Rosa Schabbe.
 - Pauline Freithaler.
 - Pauline Eisenmann.
 - Anna Effig.
 - Anna Luz.
 - Julie Mayer.
 - Lina Fasnacht.
 - Christiane Giting.
 - Bertha Gelbing.
 - Christiane Kaiser.
 - Elise Hartmann.
 - Maria Rapp.
 - Friederike Eckert.
 - Freida Hartmann.
 - Emilie Weinslein.
 - Marie Gittel.
 - Christiane Solmer.
 - Karoline Hofer.
 - Anna Geiger.
 - Luise Krauß.
 - Marie Gaus.
 - Luise Schuler.
 - Wilhelmine Bär.
 - Kunze Oesterle.
 - Sophie Jetter.
 - Wilhelmine Sautter.
 - Anna Art (athol.)

Nagold.
Süßrahmbutter

reis frisch bei **Hch. Gauss, Conditor.**

Nagold.
Für Confirmation und Ostergeschenke
empfehle mein reichfortiertes Warenlager in **Gebrauchs- u. Luxusgegenständen**

geneigter Abnahme. **Hermann Knodel.**

Nagold.
Corinthen, Rosinen

zur Mostbereitung sind frisch eingetroffen bei **Gottlob Schmid.**

Nagold.
Wost-Rosinen und Corinthen

sind in schöner Ware eingetroffen bei **Hermann Knodel.**

Nagold.
Mädchengesuch.

Ein zuverlässiges Mädchen (nicht unter 20 Jahren), welches selbständig häuslich kochen kann, bis April (Georgii) bei gutem Lohn nach auswärts gesucht.

Näheres zu erfragen bei **Frau Bertha Finckh-Kreuser.**

Liebenszell.
Mädchen

Per sofort oder später suche ich gegen hohen Lohn und gute Behandlung ein **Mädchen** im Alter von 16-20 Jahren. **Frau Stadtschultheiß Mäntel.**

Mädchen-Gesuch.

Ein braves Mädchen, ca. 20 Jahre alt, findet angemessene Stelle für Küche und Haushaltung nach auswärts. Näheres bei der Exped. d. Bl.

Gesunde, kräftige Nume

mit ärztlichem Zeugnis in sehr gutes Haus für ein Kind bei hohem Lohn sofort gesucht. **Dr. Lindenmeyer, Stuttgart, Königsbau.**

NB. Hebammen erhalten für Zuweisung Belohnung.

Fruchtpreise:

Nagold, 24. März 1900.

Neuer Dinkel	5 50	5 45	5 40
Weizen	9 40	8 57	8 50
Roggen	8 30	8 04	8 -
Gerste	8 40	8 05	7 80
Haber	7 40	7 10	6 80
Milchfrucht	-	7 60	-
Bohnen	6 60	6 34	6 50
Wicken	-	7 80	-

Viktualienpreise:

1 Pfund Butter	75-80 M
2 Eier	9-10 M

Altensteig, 21. März 1900.

Neuer Dinkel	6 20	6 -	5 90
Haber	8 -	7 29	7 10
Kernen	-	8 40	-
Gerste	8 50	8 41	8 30
Weizen	10 -	8 83	8 40
Roggen	8 75	8 47	8 10

Schorben:
Den 26. März: Stadtacifer Fuchs, 61 Jahre alt. Beerdigung **Mittwoch** Nachmittags 2 Uhr.

In Nachstehendem wird die von dem Ortsvorsteher mit Zustimmung des Gemeinderats erlassene und von dem R. Oberamt unterm 26. März 1900 für vollziehbar erklärte

Friedhof-Ordnung

öffentlich verkündigt.

§ 1. Auf dem Kirchhof erhalten alle Personen, welche innerhalb des hiesigen Gemeindebezirks verstorben sind, oder zur Zeit ihres in einer andern Gemeinde erfolgten Todes hier ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, unentgeltlich eine Begräbnisstätte, sofern die Leichname in der gewöhnlichen Reihenfolge, also nicht in Familiengräbern (§ 2) beerdigt werden.

§ 2. Die Gräber werden eingeteilt in Reihengräber und in Familiengräber, wobei wieder zwischen Erwachsenen und Kindern (Personen unter 14 Jahren) unterschieden wird.

Für jede Art dieser Gräber werden besondere Abteilungen vom Gemeinderat bestimmt. In denselben ist die Reihenfolge einzuhalten und es darf ein Uebergraben nicht stattfinden (zu vergl. jedoch § 3 Abs. 2).

§ 3. Die Ruhezeit wird bestimmt:
für Reihengräber auf . . . 20 Jahre
für Familiengräber auf . . . 60

Die Wiederverwendung kann für eine Umgrubezeit unterlassen werden, jedoch ist in diesem Falle die in § 18 lit. e. bestimmte Gebühr zu entrichten.

§ 4. Die Gräber sind nach folgenden Maßen anzulegen:
Für Erwachsene: 1,75 m tief, 2 m lang, 1 m breit.
Zwischenraum zwischen 2 Gräbern 50 cm.
Für Kinder: 1,20 m tief. Zwischenraum zwischen 2 Gräbern 30 cm.

Bei der Tiefe ist der Aufwurf nicht mitgerechnet. Die Kindergräber müssen zu Häupten in einer Linie liegen.

§ 5. Die Genehmigung zur Anbringung von feineren Einfassungen an den Gräbern, Setzung von Denksteinen oder Abänderungen an denselben hat der Stadtpfleger zu erteilen und dabei vorzuschreiben:

- a) Die Einfassungen von Gräbern Erwachsener müssen sämtlich mit Einschluß der Steine oder des Janns die gleiche Länge von 2 m und die gleiche Breite von 1 m haben. Dieselben sind so anzulegen, daß sie nach allen Seiten 50 cm von einander entfernt sind und in gleiche Linie kommen, damit die Zwischenräume leicht begangen werden können.
- b) Die Einfassungen von Kindergräbern müssen wenigstens zu Häupten in gleiche Linie mit einander kommen und gleichfalls so angelegt werden, daß die Zwischenräume von 30 cm leicht zu begehen sind.
- c) Grabsteine und Kreuze sind innerhalb der Einfassungen aufzustellen.
- d) Diejenigen, welche ein Grab mit Einfassung, Kreuz oder Grabstein versehen, sind verpflichtet, etwaige Zerstörungen, welche hierbei in der Umgebung angerichtet wird, wiederherzustellen.
- e) Unpassende Inschriften oder Bilder auf Grabdenkmälern und Kreuze sind zu vermeiden.

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, hierüber zu entscheiden und die Entfernung derartiger Inschriften oder Bilder zu verlangen, ev. das Grabdenkmal oder Kreuz auf Kosten der Beteiligten entfernen zu lassen.

Die Materialien und Denkmale sind stets fertig auf den Friedhof zu bringen, das Zurichten sowie das Umarbeiten von Grabsteinen und Einfassungen darf nie auf dem Friedhof geschehen.

§ 6. Das Uebertragen eines Grabes oder die Verbringung eines Leichnams von seiner bisherigen Begräbnisstätte auf eine andere Stelle des Kirchhofs ist nur dem Totengräber und diesem nur mit Genehmigung des Gemeinderats unter Beobachtung der gesundheitspolizeilichen Rücksichten gestattet.

§ 7. Jede Person, welche auf dem Friedhof anwesend ist, ist zu anständigem, geräuschlosem Verhalten, zur Unterlassung von Störungen der Ordnung und der Ortsgebräuche verpflichtet.

Das Rauchen, Mitführen von Hunden, Verunreinigungen oder Beschädigungen jeder Art sind verboten, insbesondere das Abpflücken von Gesträuchen und Blumen von den öffentlichen Anlagen sowohl als von den Gräbern anderer.

Allen vom Herrichten und Jäten der Gräber entstehenden Abraum haben die Beteiligten vom Friedhof zu entfernen.

§ 8. Die nächsten Anverwandten der in den Gräbern Beerdigten sind verpflichtet, die Gräber und Grabdenkmäler in gutem Stand zu erhalten, so daß dieselben kein Bild der Verwahrlosung bieten.

Gräber, welche eine Einfassung haben, müssen in einem geordneten Zustand und von Unkraut frei erhalten, schadhafte Umzäunungen und Denkmäler insoweit ausgebessert werden, daß sie keinen ungeordneten Anblick bieten.

Wenn bei einzelnen Gräbern, Denkmälern und Umzäunungen trotz nachgewiesener Aufforderung an die Beteiligten eine geordnete Instandhaltung unterbleibt, so ist die Fried-

hofverwaltung (Gemeinderat) berechtigt, ungepflegte Gräber einzuebnen und schadhafte Umzäunungen oder Denkmäler auf Kosten der Beteiligten beseitigen zu lassen.

In einem solchen Fall fällt der Platz für Familiengräber schon nach 20 Jahren vom Beerdigungstag an gerechnet, zu anderweitiger Benützung an die Stadt zurück.

§ 9. Der Friedhof ist für jedermann geöffnet:
vom 15. März bis 15. Oktober jeden Tag, morgens 7-8, abends 5-7 Uhr.
vom 15. Oktober bis 15. März nur an Sonn- und Festtagen, nachmittags 2-4 Uhr.

Der Totengräber ist auch zu andern Stunden des Tags verpflichtet, den Friedhof gegen eine besondere ihm zufallende Gebühr von 20 § für jede damit verkaupte halbe Stunde zu öffnen.

Für die Ordnung auf dem Friedhof ist der Totengräber verantwortlich, es ist deshalb dessen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten vorbehaltlich des Beschwerderechts an den Gemeinderat.

§ 10. Auf Nachsuchen bei dem Stadtpfleger können vom Gemeinderat Privaten eigene Friedhoffschlüssel, welche mit einer städtischen Kontrollmarke versehen sind, überlassen werden.

Die Erlaubnis zur Führung eines Schlüssels schließt das Recht ein, daß ihn der Familienvorstand und seine Familienangehörigen, einschließlich der Diensthuten, benützen dürfen. Berehrung des Schlüssels an eine Person ist zulässig.

Der Gebrauch nicht concessionierter Schlüssel, sowie die Benützung von Schlüsseln durch Nichtberechtigte ist verboten. Die Inhaber von Schlüsseln sind verpflichtet, beim Eintritt in den Friedhof und beim Verlassen desselben die Thüre hinter sich zu schließen.

Jeder Besucher des Friedhofs ist verpflichtet, dem Totengräber den Schlüssel auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen vorstehende Anordnungen kann neben dem Anlag einer Strafe von dem Gemeinderat die Erlaubnis zur Benützung eines eigenen Schlüssels zurückgezogen und der Schlüssel abgenommen werden.

§ 11. Der Eintritt in den Friedhof ist, wenn er nicht in Begleitung des Totengräbers stattfindet, nur durch eines der Hauptportale gestattet, das Einbringen in denselben auf andere Weise ist verboten.

Vor Ankunft eines Leichenzugs bleibt der Friedhof geschlossen; während der Beerdigungsfeier ist der Eintritt in denselben nur solchen Personen gestattet, welche sich in passender Kleidung dem Leichenzug anschließen. (s. auch § 16.)

Kinder dürfen ohne Aufsicht Erwachsener den Friedhof nicht betreten; Diensthuten ist das Mitbringen von Kindern, die nicht gehen können, sowie von Kinderwagen verboten. Für die Beschädigungen durch Kinder sind die sie begleitenden Erwachsenen verantwortlich.

§ 12. Die Gräber dürfen nicht mit fruchttragenden oder starke Wurzeln treibenden Bäumen angepflanzt werden. Dem Gemeinderat steht es frei, die Entfernung von Pflanzen oder Bäumen, welche in irgend einer Weise einen Nachteil oder eine Unannehmlichkeit verursachen oder unschön sind, zu veranlassen.

§ 13. Bezüglich des Leichenzugs auf den Friedhof wird bestimmt:

- a) Im Zug auf den Friedhof und bis zur Rückkehr aus demselben haben je nach dem Geschlechte des Verstorbenen entweder die Männer oder die Frauen den Vortritt.
- b) Bei beiden Geschlechtern gehen die Angehörigen (die „Klage“) je zwei zusammen. Die übrige Leichenbegleitung folgt ihnen in gleichfalls geordneten Reihen von vier Personen.
- c) Treten unterwegs neue Begleiter ein, so schließen sie sich in gleicher Ordnung dem Geschlechte, dem sie zugehören, hinten an. Für solche, die sich dem vordern Zugteil anschließen, läßt der hintere durch kurzes Halten Raum.
- d) Der Leichenwagen hat durchaus langsam zu fahren. Nehmen die Angehörigen Rücksicht, so fahren diese unmittelbar hinter dem Leichenwagen und die Fußbegleitung folgt.
- e) Fuhrwerke haben bei Detarmachen eines Leichenzugs alsbald auszuweichen und stille zu stehen, bis derselbe vorüber ist.

§ 14. Während der Leichenfeierlichkeiten in oder vor einem Hause, sowie während des Passierens eines Leichen-

zugs und auf dem Friedhof ist jede geräuschvolle Thätigkeit in der Nähe verboten, so daß eine Störung nirgends eintreten kann.

Die Einhaltung dieser Bestimmung überwacht der den Leichenzug begleitende Polizeibeamte.

§ 15. Im Friedhof stellt sich die Leichenbegleitung möglichst auf den angelegten Wegen auf und behandelt die Grabhügel mit Schonung. Das Umhergehen während der Leichenfeier ist nicht gestattet. Nach dieser Aufstellung wird der Sarg eingeseht. Bei ungünstiger Witterung begiebt sich der Leichenzug nach Vertiefung und Einsegnung des Sarges in die Kapelle, in welcher sich die Männer links, die Frauen rechts und der Lehrer mit den Schülern auf der Empore aufstellen. Beim Herausstreiten verlassen zuerst die Frauen die Kapelle.

§ 16. Nach Beendigung der Feier ist solchen, welche noch die Gräber der Andern besuchen wollen, dies nicht untersagt; doch bringt es die Ordnung mit sich, daß sie nicht zu lange verweilen und der Totengräber nach Schließung des Thors sein Werk fortsetzen kann.

§ 17. Die Familiengräber können jederzeit erworben werden, nach Ablauf eines Zeitraums von 60 Jahren vom Tag der Erwerbung an fällt der betr. Platz aber wieder in das Eigentum der Stadt zurück, gleichviel ob er diese ganze Zeit verwendet worden ist oder nicht.

Soll ein solches Grab länger verwendet werden, so trifft § 3 Abs. 2 zu.

§ 18. An Gebühren werden für Rechnung der Stadt-lasse erhoben:

- a) für die feinerne Einfassung oder den Denkstein eines Reihengrabs:
bei Erwachsenen 10 „
„ Kindern 5 „
- b) für Familiengräber
bei Erwachsenen 30 „
„ Kindern 15 „
- c) für das Unterlassen der Wiederverwendung für eine Umgrubezeit:
die zu a und b genannten Beträge.
- d) für die Erlaubnis zum Halten eines Friedhoffschlüssels (§ 10) 3 „

§ 19. Ueber sämtliche bei Beerdigungen zu entrichtenden Gebühren ist eine Taxe festgestellt, welche dieser Friedhofordnung angehängt ist.

§ 20. Verfehlungen gegen diese Ordnung werden gemäß Art. 24 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871 mit einer Geld-buße bis zu 12 „ oder mit Haft bis zu 3 Tagen belegt.

Mit dieser Friedhofordnung treten in Kraft: I. Instruktion für den Totengräber.

§ 1. Die Beforgung und Beaufsichtigung des Friedhofs gemäß vorstehender Ordnung ist Obliegenheit des Totengräbers.

§ 2. Er wird vom Gemeinderat auf Wohlverhalten angestellt und vom Vorstand desselben beerdigt und kann bei Dienstvergehen sogleich, anherdem gegen vierteljährliche Kündigung, welche auch ihm freisteht, entlassen werden.

§ 3. Jede Beerdigung ist ihm rechtzeitig mit genauer Angabe von Zeit und Stunde durch den betr. Leichenfager (Leichenfagerin) anzuzeigen, auch die Bestattung von unreifen Kindern und Mißgeburten.

Bei schwerer Strafe und Verlust des Dienstes hat er unredliche Personen, welche Uebergrabsversuche machen, zur Anzeige zu bringen.

§ 4. Die Gräber sind nach der Vorschrift des § 4 der Friedhofordnung anzulegen.

§ 5. Bei Leichenbegängnissen hat er das Thor nicht eher zu öffnen, als bis der Zug in nächster Nähe ist, ebenso nach Abgang der Leichenbegleitung dasselbe sogleich wieder zu schließen.

§ 6. Der Leichenfeier hat er in anständiger Kleidung beizuwohnen, das Grab sogleich nach Entfernung der Begleitung und Schließung des Thores mit Erde zu umwerfen und den Grabhügel ordnungsmäßig aufzuführen.

§ 7. Die Gräber sind nach Maßgabe der im Quadrat angelegten Wege in genau bemessenen, gleichlaufenden Linien anzulegen, die Gräber Erwachsener mit Nummersteinen und diejenigen der Kinder mit Nummerstögen zu versehen, auch sind sämtliche Gräber streng in der Reihe fortzuführen.



Die einzelnen Reiben werden vor der Inangriffnahme durch das Stadtbauamt ausgesetzt, welches auch für das Setzen der Reibensteine Sorge tragen wird.

§ 8. Der Totengräber hat ein tabellarisch angelegtes Gräberregister pünktlich zu führen, in welches alle Verstorbenen der Zeitfolge nach mit Angabe ihres Namens, des Jahres und Tages der Beerdigung und der Nummer und Reihe des Grabes von ihm eingetragen und sonstige Notizen z. B. Setzung eines Denkmals aufzunehmen sind. Er hat dasselbe halbjährlich dem Stadtpfleger vorzulegen. Ueber die zum Voraus erkauften Familiengräber ist ein besonderes Register mit genauer Bezeichnung des Grabes zu führen.

§ 9. Er hat die Wege sauber und grasfrei zu halten, auch die Bepflanzung von Gräbern, welche ihm vom Kirchengemeinderat oder dem Gemeinderat unter öffentliche Pflege gestellt sind, zu besorgen. Auch ist er verpflichtet, gegen eine Entschädigung von mindestens 2 M jährlich sonstige Gräber im Auftrag der Hinterbliebenen mit Blumen u. zu schmücken und dieselben zu unterhalten (abgesehen von Arbeiten an Denkmälern und Einfassungen).

§ 10. Er darf niemand die Setzung von Denkmalen und die steinerne Einfassung eines Grabes, oder irgend eine Veränderung daran gestatten, ehe ihm die Erlaubnis des Stadtpflegers und die Bescheinigung über die Bezahlung der in § 18 der Friedhofordnung bezeichneten Taxe vorgezeigt ist.

§ 11. Indem ihm zugleich die polizeiliche Aufsicht innerhalb der Mauern des Friedhofs obliegt, hat er Ordnung und Ruhe zu erhalten und die Anpflanzungen und Denkmale zu überwachen, auch Ordnungswidrigkeiten, z. B. Abreißen von Blumen auf fremden Gräbern, alsbald dem Stadtschultheißenamt zur Anzeige zu bringen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß sich weder fremde noch eigene Tiere, z. B. Geflügel, Hunde u. auf dem Friedhof untreiben, wie er denselben und die Friedhofkapelle auch nicht für persönliche Zwecke verwenden darf.

§ 12. Für den Besuch des Gottesackers sind die §§ 9 u. 11 der Friedhofordnung für den Totengräber maßgebend.

§ 13. Außerdem hat er für Ordnung und Sauberkeit in der Friedhofkirche zu sorgen, so daß dieselbe jederzeit benützt werden kann, sowie bei Leichenbegängnissen die Opferbüchsen verschlossen aufzustellen, gut aufzubewahren und alle Vierteljahre dem Kirchenspieler zu übergeben.

§ 14. Ebenso hat er auf Erhaltung der Mauereinfassung und auf den baulichen Zustand der Kirche zu achten und die bemerzten Schäden sogleich dem Stadt-, bezw. Kirchenspieler anzuzeigen.

§ 15. Im Uebrigen hat er sich allen weiteren Anordnungen der ihm vorgesetzten Behörden gehorsam zu zeigen.

§ 16. Für obige Leistungen erhält er neben mientgeltlicher Nutzung an Gras, Dehm und Obst des Friedhofs freie Wohnung in dem an den Gottesacker grenzenden früheren Mesnerhaus, sowie die in § 9 der Friedhofordnung und in dem angehängten Taxenverzeichnis aufgeführten Gebühren für Herstellung von Gräbern.

II. Instruktion für die Leichenbesorger (Leichensager).

§ 1. Die Leichenbesorgung übernimmt bei männlichen Leichnamen vom 6. Jahr ab
der Leichensager,

bei allen weiblichen und bei männlichen unter 6 Jahren die Leichensagerin.

Diese Personen werden vom Gemeinderat auf Wohlverhalten angesetzt und vom Ortsvorsteher verpflichtet.

§ 2. Vor der Anhaft des Leichenschauers darf mit der Leiche keinerlei Veränderung vorgenommen werden. Außerdem darf keine Leiche vor dem Ablauf von mindestens 6 Stunden von dem Zeitpunkt des anscheinend eingetretenen Todes an gerechnet, von dem Sterbelager entfernt werden. Alle rasch Verstorbenen und insbesondere Wöchnerinnen, welche während oder unmittelbar nach der Entbindung sterben, dürfen vor Ablauf von 12 Stunden nicht von dem Sterbelager entfernt werden, wenn nicht zuvor sichere Zeichen von dem Eintritt der Verwesung durch den Leichenschauer wahrgenommen worden sind.

§ 3. Der Leichensager darf die Leichensagerin nur beiziehen, wenn er vom Trauerhause besonderen Auftrag hierzu erhält.

Dasselbe ist der Fall bezüglich einer etwaigen Zuziehung des Leichensagers durch die Leichensagerin.

§ 4. Jede Beerdigung ist dem Totengräber rechtzeitig mit genauer Angabe von Zeit und Stunde durch den Leichensager anzuzeigen.

§ 5. Der Leichensager hat ferner die rechtzeitige Anzeige der Beerdigung an den betreffenden Geistlichen unter Uebergabe der Urkunde des Standesbeamten über den Eintrag des Sterbefalles, und Lehrer, sowie ev. an einen Gesangsverein zu erstatten und das Ansagen der Beerdigung nach den Bescheinigungen aus dem Trauerhaus zu besorgen.

§ 6. Der Leichenbesorger hat sobald er in ein Trauerhaus gerufen wird, das gedruckte Formular „Taxe für Beerdigungen“ dort zurückzulassen, um es den Hinterbliebenen zu überlassen, welche Summe sie je in die Rubrik „ausgesichter Betrag“ aufnehmen wollen.

Nach der Beerdigung hat er die Ausbezahlung der Kosten zu besorgen und die Bescheinigung in das Trauerhaus zurück zu bringen.

§ 7. Der Leichenbesorger hat nur die in der Taxe bezeichneten Gebühren anzusprechen, es ist ihm daher strenge untersagt, sich Kleidungsstücke oder Leibweitzeng des Verstorbenen anzueignen.

Wird ihm derartiges freiwillig abgegeben, so darf er die Gegenstände nur in geräumtem Zustand nach Hause nehmen.

§ 8. Was hier für den Leichensager (Leichenbesorger) bestimmt ist, gilt selbstverständlich auch für die Leichensagerin (Leichenbesorgerin).

III. Taxe bei Beerdigungen.

Anzusprechen haben:

1. Der Geistliche
wenn eine Rede gehalten wird 5 M
nur Liturgie und Gebet 2 M
2. Der Lehrer für sich 2 M
für jeden Schüler 15 S
(jedoch dürfen ohne Zustimmung des Trauerhauses nicht mehr als 20 Schüler verwendet werden)
3. Der Leichenschauer
für die Leiche 1 M 50 S
für Leichen in Gebäuden, die über 1 Kilom. vom Rathaus gerechnet, entfernt sind, das Doppelte.

4. Der Leichensager oder die Leichensagerin

- a) für die Anzeige an die Kemler, Lehrer, Vereine, und den Totengräber 1 M
- b) für das Ansagen der Beerdigung bei Verwandten u. in Kreisen bis zu 20 Häusern 1 M
40 2 M
in weiteren Kreisen 3 M
- c) für die Besorgung des Gestorbenen und die Leichenbegleitung 2 M
- d) für die Leichenbegleitung allein 1 M

5. Der Posaunenchor

- a) für einmaliges Abblasen während des Leichenzugs pro Mann 2 M, thut 8 M
- b) für jedes sonstige Abblasen pr. Mann 1 M 4 M

6. Der Stadtpfleger

- a) für den Gebrauch des Trauerwagens 1 M
nach auswärts 5 M
(Die Bepflanzung desselben und die Zahl der Träger bleibt dem Trauerhaus überlassen.)

7. Den Trägern pro Mann 1 M

8. Der Totengräber

- a) für das Grab eines Erwachsenen 5 M
dts. eines Kindes von 6—14 Jahren 2 1/2 M
dts. eines Kindes unter 6 Jahren 2 M
- b) für eine Gruft pro obm 2 1/2 M

9. Der Mesner

- a) für das Läuten aller Glocken 4 M
" " " der großen Glocke allein 3 M
" " " der kleinen Glocke 1 M
- b) für ein halbes Geläute, das dauert bis der Bahnübergang passiert ist, ist nur die Hälfte der Taxe zu bezahlen.

10. Die Kirchenspieler

- a) für die Sargträger mit weißen Kreuzen
a) des größeren Sargtrags 50 S
b) des mittleren 20 S
c) für Kindstücken 20 S

11. Die Stadtpfleger

- a) für einen Familienbegräbnisplatz mit oder ohne Denkmal
a) bei einem Erwachsenen 30 M
b) bei einem Kind unter 14 Jahren 15 M
- b) für einen Grabstein oder eine Einfassung auch wenn in der Reihe begraben wird
a) bei Erwachsenen 10 M
b) bei einem Kind unter 14 Jahren 5 M
- c) für eine Gruft nach dem Maße unter Zugrundlegung der Taxe für Familienbegräbnisse für die Erlaubnis zum Halten eines Friedhofschlüssels 3 M

12. Der Polizeidiener 50 S

Den 12. April 1900.

Stadtschultheißenamt.

Brodbeck.

